

**05.10.99****Empfehlungen  
der Ausschüsse****U - AS - G - In - K - R - Wi**zu Punkt ..... der 743. Sitzung des Bundesrates am 15. Oktober 1999

---

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung atomrechtlicher Vorschriften für  
die Umsetzung von EURATOM-Richtlinien zum Strahlenschutz

**A**

Der federführende **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz  
und Reaktorsicherheit (U)**

der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik (AS)**,

der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In)**,

der **Rechtsausschuss (R)** und

der **Wirtschaftsausschuss (Wi)**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des  
Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

**AS 1. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b (§ 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3c AtG)**

In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b sind in § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3c die Wörter

"daß und auf welche Weise von den zuständigen Behörden bestimmte ärztliche  
und zahnärztliche Stellen"

durch die Wörter

"dass die zuständigen Behörden ärztliche und zahnärztliche Stellen bestimmen  
und festlegen, dass und auf welche Weise die ärztlichen und zahnärztlichen  
Stellen"

zu ersetzen.

**Ausgeliefert am 05. OKT. 1999**

**Begründung:**

In § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3c ist neben den materiellen Anforderungen auch die formelle Ermächtigung notwendig, wonach die zuständigen Behörden solche Stellen bestimmen dürfen.

So führt das Verwaltungsgericht Wiesbaden mit Urteil vom 23. November 1998 (Az.: 9 E 292/98(1)) aus, dass für die Übertragung hoheitlicher Aufgaben auf andere Behörden oder (private) Stellen eine gesetzliche Grundlage erforderlich sei. § 16 Abs. 3 RöV ggf. i.V.m. einem Verwaltungsvertrag erweise sich nicht als ausreichende gesetzliche Grundlage.

Nach übereinstimmender Ansicht in Rechtsprechung und Literatur darf die Beleihung als Organisationsmaßnahme nur unmittelbar durch Gesetz oder aufgrund einer gesetzlichen Grundlage in einem besonderen Beleihungsakt erfolgen.

Die Ermächtigung des § 12 Atomgesetz sieht keine Organisationsregelung hinsichtlich der Bestimmung von ärztlichen und zahnärztlichen Stellen vor.

Wird auf die Erweiterung der Ermächtigung verzichtet, werden entsprechende Regelungen nach Landesrecht notwendig. Evtl. unterschiedliche Organisationsermächtigungen der Länder stehen dem Gedanken des einheitlichen Vollzugs des Bundesrechts entgegen.

AS 2. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe f<sub>1</sub> - neu - (§ 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10a - neu - AtG)

In Artikel 1 Nr. 4 ist nach Buchstabe f folgender neuer Buchstabe f<sub>1</sub> einzufügen:

'f<sub>1</sub>) Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 10a eingefügt:

"10a. dass die zuständigen Behörden Personen und Organisationen zu Sachverständigen behördlich bestimmen können,"

**Begründung:**

In § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 sind die materiellen Anforderungen an Personen aufgenommen worden, die als behördlich bestimmte Sachverständige tätig werden. Darüber hinaus ist auch die formelle Ermächtigung notwendig, wonach die zuständigen Behörden solche Personen oder Organisationen bestimmen dürfen. Anderweitige Organisationsregelungen verstoßen gegen den Grundsatz des Vorrangs des Gesetzes, wonach kein staatliches Handeln gegen ein Gesetz erfolgen darf.

Mit Rücksicht auf die Rechtsprechung ist davon auszugehen, dass die Übertragung staatlicher Aufgaben auf eine juristische Person des Privatrechts (Beleihung) unter dem Grundsatz des institutionellen und rechtsstaatlichen Ge-

setzesvorbehalts steht. Die für die Bestimmung der ärztlichen und zahnärztlichen Stellen gemachten Ausführungen\*) gelten in gleicher Weise für alle übrigen behördlich bestimmten Sachverständigen.

\*) vgl. vorstehend Begründung zu Ziffer 1

U 3. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 12b AtG)

Artikel 1 Nr. 5 ist zu streichen.

Bei  
Annahme  
entfällt  
Ziffer 4

Begründung:

Der bisherige § 12b reicht als Rechtsgrundlage für die Atomrechtliche Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung (AtZüV) aus. Die gerade erst in diesem Jahr erlassene und am 1. August 1999 in Kraft getretene AtZüV wird den verfassungsrechtlichen Anforderungen des Datenschutzes gerecht. Die neue Vorschrift würde lediglich zu Doppelregelungen im Gesetz und in der Verordnung führen, was im Interesse einfacher und klarer Normgebung abzulehnen ist.

R 4. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 12b Abs. 3 Nr. 1 und 2 AtG)

Entfällt bei  
Annahme  
von Ziffer 3

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob § 12b Abs. 3 Nr. 1 und 2 AtomG-E sowie vergleichbare punktuelle Regelungen wie § 16 Abs. 1 Satz 2 Flugunfall-Untersuchungs-Gesetz durch ein in sich stimmiges Regelungskonzept zur Einholung von Auskünften und zur Beiziehung von Akten ersetzt werden können, um so die Nachteile zu vermeiden, die mit punktuellen Regelungen verbunden sind.

Begründung:

Das geltende Recht enthält in § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 VwVfG (sowie z.B. in § 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X und § 92 Satz 2 Nr. 3 AO) generelle Regelungen zur Beiziehung von Akten. § 12b Abs. 3 AtomG-E sieht insoweit eine punktuelle Sondervorschrift für den Bereich der Beiziehung von Strafakten und der Einholung von Auskünften vor, ohne dass in der Begründung näher erläutert wird, weshalb dies erforderlich ist. Vielmehr setzt sich damit der Trend zu punktuellen Regelungen fort, der sich bereits in der - wiederum ab-

weichend formulierten - Vorschrift des § 16 Abs. 1 Satz 2 des Flugunfall-Untersuchungs-Gesetzes gezeigt hat.

Erforderlich erscheint ein in sich schlüssiges Gesamtkonzept, um die Nachteile der punktuellen Regelungen zu vermeiden:

- Wenn die Einholung von Auskünften und die Beiziehung von Akten aus Strafverfahren in § 12b AtomG-E gesondert geregelt wird, besteht die Gefahr von Umkehrschlüssen zu den eingangs genannten generellen Regelungen.
- Soweit z.B. dem Betroffenen nach § 12b Abs. 4 AtomG-E zur Unzeit Gelegenheit gegeben wird, sich zu Auskünften aus einem Strafverfahren zu äußern, kann dies dazu führen, dass der Ermittlungserfolg vereitelt wird. Denkbar ist aber auch, dass schutzwürdige Interessen Dritter beeinträchtigt werden. Zu prüfen ist in diesem Zusammenhang insbesondere, ob es auch für Auskünfte aus Strafverfahren einer Regelung bedarf, wie sie in § 35b Abs. 3 BVerfGG (sowie für den umgekehrten Fall in § 478 Abs. 2 StPO-E in der Fassung des StVÄG 1999) für den Bereich der beigezogenen Akten vorgesehen ist.
- Zwar ist mit der Regelung der Frage, ob Akten beigezogen und Auskünfte eingeholt werden dürfen, noch nicht geregelt, wer und unter welchen Voraussetzungen den Ersuchen nachkommen darf oder gar muss. Gleichwohl fällt auf, dass die vorgesehene Regelung in § 12b Abs. 3 Nr. 1 AtomG-E, in der von "Strafverfolgungsbehörden" die Rede ist, nicht mit den Regelungen dazu abgestimmt ist, wer antworten darf (vgl. § 478 Abs. 1 StPO-E in der Fassung des StVÄG 1999). Dies kann in der Praxis zu Schwierigkeiten führen.

In 5. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe b (§ 23 Abs. 3 AtG)

Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe b ist zu streichen.

Begründung:

Es widerspricht dem Grundsatz des Föderalismus, der insoweit im Regel-Ausnahmeverhältnis von Art. 83 ff GG seinen Niederschlag gefunden hat, Verwaltungskompetenzen ohne zwingenden Grund auf den Bund zu verlagern.

Der für Bauartzulassungen und Fragen der Anwendung radioaktiver Stoffe und ionisierender Strahlen in der medizinischen Forschung erforderliche und nicht dezentral vorhaltbare Sachverstand kann wie bisher durch die gutachterliche Tätigkeit der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt, des Bundesamtes für Strahlenschutz oder anderer Sachverständiger zur Verfügung gestellt werden. Entscheidend ist, daß der Antragsteller den Antrag bei einer ortsnahen Behörde stellen kann, deren Aufsicht er im Übrigen auch unterliegt.

Dieser Empfehlung widerspricht...

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Umweltausschuss mit folgender

Begründung:

§ 23 Abs. 3 enthält lediglich eine Option für die Übertragung von Zuständigkeiten auf das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS). Diese Option kann nur durch Rechtsverordnungen mit erneuter Zustimmung des Bundesrates ausgefüllt werden.

Für die Beibehaltung dieser Option sprechen folgende Erwägungen, die gerade von den Vollzugsbehörden der Länder befürwortet werden:

Mit der Übertragung der Zuständigkeit für die Genehmigung zur Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlung am Menschen in der medizinischen Forschung werden die bisher vom BfS als sachverständige Stelle geprüften Kriterien der Notwendigkeit und der Art und Weise der Durchführung in diesem Forschungsbereich Gegenstand einer eigenständigen Genehmigung. Die von den Ländern für den dabei erforderlichen Umgang mit radioaktiven Stoffen oder für die Anwendung ionisierender Strahlen zu erteilenden Genehmigungen bleiben unberührt. Diese Genehmigungen werden künftig nicht mehr mit den Forschungsaspekten belastet, die das BfS künftig selbständig - nach Erlass der Novellierung der Strahlenschutzverordnung - zu überprüfen und zu entscheiden hat.

Mit der Schaffung der Ermächtigungsgrundlage für eine entsprechende Aufgabenübertragung auf das BfS trägt die Regierungsvorlage einem von der überwiegenden Mehrheit der Ländervertreter im Fachausschuss Strahlenschutz des Länderausschusses für Atomkernenergie geäußerten Meinung Rechnung.

Ebenso besteht ein klares Petitum der Ländervertreter im Fachausschuss für die Option zur Übertragung der Zuständigkeit bei Bauartzulassungen, die zur zentralen Aufgabenerledigung geeignet ist, zumal damit den globalen Anforderungen eines harmonisierten europäischen Marktes besser entsprochen werden kann.

Länderkompetenzen bleiben in diesem Bereich trotz dieser Regelung auf Grund der Aufsichtszuständigkeit bestehen. Ein Auseinanderfallen von Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden ist im Bereich des Atom- und Strahlenschutzrechts nichts Ungewöhnliches. An der zentralen Wahrnehmung der Aufgaben durch das BfS besteht ein großes fachliches Interesse.

U 6. Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 24 Abs. 3 AtG)

In Artikel 1 Nr. 10 ist in § 24 Abs. 3 der Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Dies gilt auch für zivile Arbeitskräfte bei sich auf Grund völkerrechtlicher Verträge in der Bundesrepublik Deutschland aufhaltenden Truppen und zivilen Gefolgen.“

Begründung:

Die Änderung stellt klar, dass sich nicht die Arbeitskräfte, sondern die Truppen und zivilen Gefolge auf Grund völkerrechtlicher Verträge in der Bundesrepublik aufhalten müssen.

Wi 7. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 54 Abs. 1 und 2 AtG)

In Artikel 1 ist die Nummer 13 wie folgt zu fassen:

'13. § 54 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird ...(weiter wie Vorlage).
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern "strahlenbiologische Werte" die Wörter "(außer für natürliche Radionuklide)" eingefügt.'

Begründung:

Mit der Einbeziehung natürlicher radioaktiver Belastungen in den Geltungsbereich der Strahlenschutzverordnung unterliegen künftig u. a. Belastungen, die aus der früheren Verbringung des Abraumes aus dem Bergbau resultieren, dieser Verordnung.

Bei Beibehaltung der jetzigen Regelung in § 54 Abs. 2 Satz 2 des Atomgesetzes könnten - ohne dass die Länder die Möglichkeit der Stellungnahme im Bundesrat haben - zulässige Werte (Freigrenzen) für Rückstände und sonstige Materialien aus dem früheren Bergbau geändert werden. Das könnte erhebliche Folgekosten für die Länder, die Kommunen oder Firmen und Privatpersonen hervorrufen. Die Ausnahmeregelung zur Zustimmungspflicht des Bundesrates soll deshalb nicht auf natürliche Nuklide erweitert werden.

Durch diese Ergänzung wird auch die Anwendbarkeit der Ausnahmeregelung nach § 54 Abs. 2 Satz 2 auf die Radonbelastung in Gebäuden ausgeschlossen. Radon in Wohnungen und Gebäuden ist gemäß Titel 2 Abs. 4 der EU-Grundnorm von den Regelungen ausgenommen.

U 8. Zu Artikel 2 (§ 4 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz)

In Artikel 2 ist § 4 Satz 3 wie folgt zu fassen:

„Satz 1 gilt nicht für Amtshandlungen nach dem Atomgesetz oder nach einer auf Grund des Atomgesetzes erlassenen Rechtsverordnung.“

Begründung:

Die Formulierung stellt sicher, dass ohne Zustimmung des Bundesrates keine Verordnung erlassen werden kann, auf Grund derer das Bundesamt für Strahlenschutz für Amtshandlungen nach dem Atomgesetz oder einer auf Grund des Atomgesetzes erlassenen Rechtsverordnung Kosten verlangen könnte, nur weil die Kostenvorschriften des Atomrechts für diese Amtshandlung noch keine Kostenerhebung vorsehen. Die Formulierung des von der Bundesregierung vorgeschlagenen Satzes 3 ("Kostenvorschriften...bleiben unberührt") stellt dies nicht sicher.

U 9. Zu Artikel 3 Nr. 1a - neu - (§ 5 Abs. 3 AtKostV)

In Artikel 3 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

'1a. In § 5 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Bei regelmäßig wiederkehrenden Amtshandlungen können abweichend von Satz 1 Abschläge erhoben werden, die bei der nachfolgenden Gebührenfestsetzung zu verrechnen sind." '

Begründung:

Auf Grund der Vielzahl der im Laufe eines Jahres anfallenden kostenpflichtigen Einzelmaßnahmen ist eine Einzelfallabrechnung unpraktikabel. Um trotzdem ein Abrechnungsverfahren zu erreichen, das sowohl einer zeitnahen Kostenerhebung nach den atomrechtlichen Kostenvorschriften als auch der Forderung gerecht wird, für eine verwaltungsökonomische Verfahrensabwicklung zu sorgen, wird von mehreren Ländern die Erhebung von Abschlagszahlungen praktiziert. Mit vorstehender Änderung wird diese Vorgehensweise verwaltungsrechtlich verankert.

U 10. Zu Artikel 3 Nr. 2 (§ 5a Abs. 1 Satz 3 AtKostV)

In Artikel 3 Nr. 2 ist in § 5a Abs. 1 der Satz 3 zu streichen.

Begründung:

Die Regelung steht im Widerspruch zur Erhebung einer Gebühr pro Quadratmeter.

U 11. Zu Artikel 3 Nr. 2 (§ 5a Abs. 5 - neu - AtKostV)

In Artikel 3 Nr. 2 ist in § 5 nach Absatz 4 folgender Absatz 5 anzufügen:

„(5) Eine Kostenpflicht besteht nicht für Behörden, die im Rahmen der Gefahrenabwehr tätig geworden sind und dabei Kernbrennstoffe sichergestellt haben.“

Begründung:

Die Länder sind, wenn sie im Rahmen der Gefahrenabwehr Kernbrennstoffe sicherstellen und in Ersatzvornahme für den ablieferungspflichtigen Besitzer an die staatliche Verwahrung abliefern, weder Verursacher noch Nutznießer der Amtshandlung im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Bundes, das nach § 1 Satz 2 AtKostV ergänzend gilt. Wenn schon eine neue Kostenregelung für die staatliche Verwahrung geschaffen wird, sollte dies bei dieser Gelegenheit klargestellt werden.

U 12. Zu Artikel 3 Nr. 3 - neu - (§ 7 Abs. 2 AtKostV)

In Artikel 3 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 3 einzufügen:

'3. In § 7 Abs. 2 wird die Angabe "nach § 2 Satz 1 Nr. 7" gestrichen.'

Begründung:

Durch die Streichung soll den Ländern die Möglichkeit eingeräumt werden, bei Anträgen des Bundesamtes für Strahlenschutz (BfS) in atomrechtlichen Verfahren kostendeckende Gebühren festzusetzen. Im Interesse einer effektiveren staatlichen Aufgabenwahrnehmung haben sich die Regierungschefs der Länder für die Änderung einer Reihe gesetzlicher Vorschriften ausgesprochen, zu denen die genannte Vorschrift gehört. Die Einschränkung ist sachlich nicht gerechtfertigt, weil die von den Ländern dem BfS in Rechnung zu stellenden Gebühren regelmäßig Dritten auferlegt werden können.

**B**

**13. Der Gesundheitsausschuss und  
der Ausschuss für Kulturfragen**

empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2  
des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.